

N^{ro}. 101.

Dienstag den 23. August

1836.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1104. (2)

Nr. 16836.

K u n d m a c h u n g.

Ignaz Federer, Vicarius zu St. Peter außer Laibach, hat vermög Testaments vom 11. October 1780, zu dem nach Abzug aller Legaten und Passiven verbleibenden reinen Verlassenschaftsbesse, die Hausarmen bessern Herkommens (Honorationen) und die Waisen bessern Herkommens, zu gleichen Theilen als Universal-Erben mit dem Bemerken eingesetzt, daß wenn Jemand aus seinen Verwandten in den Stand der Armuth gerathen sollte, er immer andern vorzuziehen sey. — Das Stiftungscapital der Hausarmenstiftung besteht in der krainerisch-sländischen Domestical-Obligation Nr. 4948 ddo. 1. Februar 1834, pr. 3800 fl., a 2% E. M.; jenes der Waisenstiftung aber in der krainerisch-sländischen Domestical-Obligation Nr. 4955, ddo. 1. Mai 1836., pr. 2800 fl., a 2% E. M., und in der Aerarial-Obligation N. ^{127/3522}, ddo. 1. Mai 1835, pr. 1000 fl., a $1\frac{3}{4}$ % W. W. — Da nun die Verwaltung dieser Hausarmen- und Waisenstiftung der Armeninstitutscommission zugewiesen wurde, und nun die Verwendung dieser Stiftungsinteressen nach dem Willen des Stifteres beginnen soll, so wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß zu dem Ende gebracht, damit vorzugsweise die Verwandten des Stifteres, wenn es deren gibt, dann aber auch andere Hausarmen und Waisen bessern Herkommens, sich um eine Unterstützung aus diesen Stiftungsinteressen bei der Armeninstitutscommission von Zeit zu Zeit melden können. — Die Gesuche müssen mit den Sittlichkeitszeugnissen des betreffenden Herrn Stadt- und Vorstadtspfarrers, dann mit dem von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigten Dürftigkeitszeugnisse versehen seyn, und die Verwandten müssen auch noch ihre Verwandtschaft zum Stifter nachweisen. — Von der Armen-Instituts-Commission Laibach am 15. Juli 1836.

Z. 1095. (3)

ad Nr. 18528.

Nr. 117 St. G. W. E.

K u n d m a c h u n g

der Versteigerung zweier im Rentbezirke Monfalcone gelegenen Häuser. — In Folge hoher Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissions-Verordnung vom 13. Juli, Nr. 196, wird am 30. August l. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Monfalcone, Görzer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der, zum Religionsfonde gehörigen, in der Vorstadt S. Rocco in Monfalcone, Bezirk Monfalcone, gelegenen zwei Häuser sammt Nebengebäuden und Gärten sub Cons. Nr. 69 und 70, das eine im Flächeninhalte von 444 Quadratklastern 2 Fuß, geschätzt auf 1272 fl. 5. kr.; das zweite im Flächeninhalte von 536 Quadratklastern, geschätzt auf 1214 fl. 40 kr., geschritten werden. — Die Gebäude werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den festgesetzten Fiscalpreis ausgebaut, und den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in baarer E. M., oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte; bei pflicht-

mäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Gewaltgebers der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkaufen oder auf einer anderen, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in C. M. verzinst, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verzfallsraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sofortigen oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Erstehende dieser Gebäude contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkauf, dessen Anordnung auf Kosten und Gefahr des Erstehers bei dessen Contractbrüchigkeit sich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollten, wird es von dem Ermessen der hohen k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, ob sie denselben unmittelbar zu genehmigen, oder aber dem hohen k. k. Hofkammer-Präsidium zur höheren Entscheidung vorzulegen habe; auf keinen Fall kann aber der contractbrüchig gewordene Käufer, aus der Art und Beschaffenheit der Genehmigung, Einwendungen gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der auf seine Kosten und Gefahr abgehaltenen Reallicitation herleiten. — Auf, erst nach der in Folge der vorausgegangenen Kundmachung, gehörig abgehaltenen Versteigerung gemachte Anbote kann kein Bedacht genommen werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden zwei Häuser, können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Munsalcaone eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 13. Juli 1836.

Friedrich Hausenbichler,
k. k. Subernial-Concipist.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Z. 1107. (2) Nr. 10482.

K u n d m a c h u n g.

In Folge hohen Subernial-Decrets vom 6. l. M., Z. 18134, wird wegen Herstellung der in dem hierortigen Bürgerhospitals-Gebäude pro 1836 vorzunehmenden Conservations-Arbeiten, welche auf einen Kosten-Betrag von 311 fl. 7 1/2 fr. C. M. adjustirt sind, und aus Maurerarbeit und Materiale, Zimmermannsarbeit und Materiale, Tischler-, Schlosser-, Schreiner-, Klampfer-, Glaser-, Maler-, Anstreicher- und Hafner-Arbeit bestehen, am 25. d. M. Vormittags bei diesem Kreisamte eine Minuendo-Licitation abgehalten werden. — Welches mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß durch diese Conservations-Arbeiten 2 alte Pfeifen, 2 Stück, und 1 Eisenofen beseitigt und gleichzeitig veräußert werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 12. August 1836.

Nr. 1090. (3) ad Nr. 7080.

K u n d m a c h u n g,

betreffend die Sicherstellung der Milit. Vorspannsverföhrung für das Militär-Jahr 1837. — In Folge hohen Auftrags der vorgesezten hohen Landesstelle vom 28. Juli d. J., Z. 16628, wird zur Sicherstellung der Milit. Vorspannsverföhrung auf die Dauer des Militär-Jahres 1837 die Verhandlung, und zwar für die Marschstation Weixelberg am 12. September d. J. durch die Bezirksobrigkeit Weixelberg; für die Station Treffen am 13. September d. J. durch die Bezirksobrigkeit Treffen; für die Station Neustadt am 14. September l. J. durch die Bezirksobrigkeit Rupertshof zu Neustadt; dann für die beiden Stationen Landstraß und Tschatesch am 15. September l. J. durch die Bezirksobrigkeit Landstraß, und für die Station Nörtlking am 16. September d. J. vorgenommen werden. — Bei diesen Verhandlungen werden auch schriftliche Offerte angenommen werden. — Die Uebernahmlichhaber, welche eingeladen werden, sich bei den Verhandlungen einzufinden, können die Bedingungen und Formularien der schriftlich zu machenden Offerte bei den betreffenden oben genannten Bezirksobrigkeiten einsehen. — K. k. Kreisamt Neustadt am 6. August 1836.

Z. 1085. (3)

L i c i t a t i o n

des großen Töpliker Wirthshauses bei Warasdin in Kroatien. — Da der Pachtvertrag des in dem Töpliker Bade bei Wa-

röddin gelegenen großen Wirthshaus mit 16. April k. J. 1837 erlöschet, wird dasselbe in einer öffentlichen, in dem herrschaftlichen Schlosse zu Töplitz am 27. September d. J. in den Vormittagsstunden abzuhaltenden Versteigerung vom 16. April 1837, auf drei nacheinander folgende Jahre bis zum letzten März 1840 neuerdings verpachtet. — Jeder milticitiren Wollende hat ein Neugeld von 160 fl. C. M. zu erlegen, welches dem Richterseher zurückgestellt, dem Ersteher aber in die erste Zahlungsrate eingerechnet wird. — Wenn der Ersteher keinen schuldenfreien Grund besitzt, so hat er, außer dem Neugelde, auch eine Caution von 500 fl. C. M. entweder im Baren, oder in annehmbaren sicheren Activ- oder auch Avarial-Obligationen, die nach dem Curse berechnet werden, zu erlegen. — In diesem Wirthshause befinden sich 50, und in dem Schlammhade 2 Gastzimmer, welche von der Herrschaft mit Meubeln, dann Bettzeug, und Bettwäsche eingerichtet sind, welche Effecten der Ersteher gegen Inventur und seine Dafürhaftung übernimmt; dann befindet sich in dem ersten Stocke ein großer Speise- und Tanzsaal, ein Credenz, und ein Billardzimmer mit allem Nothwendigen eingerichtet, auch mehrere Kaffeehäuser, zu ebener Erde 2 Wirthswohnungs-, 1 Dienstbothen- und 3 Gastzimmer, Waschkammer, Küche, Speisekammer, 2 Handkeller und ein größerer Keller, auf den Fall, wenn der Pachtnehmer die Weine von der Herrschaft im Quanto abnimmt; ferner im gemauerten Gebäude im Hofe Stallungen, Wagenschuppen zum sperren, und 1 Waschechtelküche; zuletzt die Hälfte der herrschaftlichen Eisgrube, ein großer Garten, und ein Acker von 2 Joch. — Der Pachtnehmer beziehet die Zimmertoren, versteht die Gänge mit hinlänglichen, gut zubereiteten, gesunden Speisen, deren Preise jedes Jahr durch die Güter-Direction mit Einverständnis des Pachtnehmers bestimmt, und durch Zeitungen veröffentlicht werden; schänket herrschaftlichen alten und neuen Wein, jedoch gegen Vergütung von 6 kr. C. M. pr. Eimer, aus; es steht ihm aber frei, sich auch mit der Herrschaft wegen Abnahme eines gewissen Quantums Weines abzufinden, und dann nach Belieben jede Sorte Wein, jedoch nicht unter dem auf dem Plaze bestimmten Preise im Wirthshause auszuschenken; Ausbruch jedoch, wie auch Liqueure steht ihm frei zu verkaufen. — Er hat ferner unentgeltliche Weide für 4 Kühe, und beziehet jährlich von der Herrschaft 30 Klafter Brennholz; unentgeltlich, und falls er mehr brauchte,

werden ihm 10 Klafter á 1 fl. 12 kr., das weitere aber zu 2 fl. C. M. pr. Klafter in das Wirthshaus gestellt. Auch werden ihm nach Verlangen, so weit es die Herrschaft hat, Heu, Haber, Stroh und mehrere Eswaren zu den currenten Preisen geliefert. — Die übrigen Bedingungen, Vortheile und Obliegenheiten können in der Amtskanzlei zu Töplitz eingesehen werden. — Pachtlustige belieben sich demnach am bestimmten Ort und Tage gefälligst einzufinden. Gegeben aus der Herrschafts-Kanzlei Töplitz am 10. August 1836.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1092. (2) Nr. 5910.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Joseph Kloser und seinen allfälligen unbekanntten Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Johanna v. Höffern, Vormünderinn der Ernst von Höffern'schen Kinder, und Dr. Mathias Burger, als Mitvormund derselben, dann Verthold, Anton und Maria v. Höffern, Mutter und Vormünderinn der Karoline v. Höffern, die Klage wegen Verjähr- und Erlöschenerklärung des Schuldschines ddo. 10. Mai 1773, intabulirt 28. September 1773, pr. 300 fl. eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche auf den 14. November d. J. um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltort des Beklagten und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Baumgarten als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Joseph Kloser und seine allfälligen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen wegen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 2. August 1836.

3. 1093. (2)

Nr. 5912.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Herrn Franz Adam Grafen Lamberg und seinen allfälligen Erben, unbekanntem Aufenthalt, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte die Vormundschaft der minderjährigen Ernst v. Höffern'schen Kinder, Berthold v. Höffern, Anton v. Höffern, und die Vormundschaft der minderjährigen Caroline v. Höffern wegen Verjährungs- und Erlöschenerklärung der Forderung aus dem Schuldscheine ddo. 21. Jänner 1792, pr. 400 fl., Klage eingebracht und um gerechte richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssatzung auf den 14. November 1836 Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort des beklagten Herrn Franz Adam Grafen Lamberg und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hiesigen Gerichts-Advocaten Dr. Baumgarten als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Baumgarten Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 2. August 1836.

3. 1111. (2)

Nr. 6099.

E d i c t.

Vom k. k. Krain. Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen der Eheleute Jacob und Margareth Poldbov, in die versteigerungsweise Veräußerung des Hauses Nr. 32 in der Kapuziner-Vorstadt sub Urb. Nr. 411, dem hiesigen Magistrate dienstbar, und der eben dahin sub Rect. Nr. ⁸⁷⁸/₃₀ dienstbaren Morastwiese, gewilliget worden, zu deren Vornahme die Tagssatzungen auf den 12. September, 26. September und 24. October d. J., jedesmal früh 11 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realitäten bei der ersten und zweiten Tagssatzung nicht, wohl aber bei der dritten

auch unter dem einverständlichen Schätzungs- werthe pr. 10000 fl. für das Haus, und pr. 1000 fl. für die Wiese werden hintangegeben werden. Kauflustige werden hiezu zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen, daß die Licitation's-Bedingnisse sowohl in der dießlands-rechtlichen Registratur, als auch bei dem Dr. Dujazh inzwischen eingesehen und in Abschrift erhoben werden können.

Laibach den 6. August 1836.

3. 1110. (2)

Nr. 5898.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, nomine der Kirche und Armen der Pfarre Tschemschenig, als zu $\frac{2}{3}$ dieses Verlasses erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 28. Juni 1836 zu Tschemschenig verstorbenen Pfarrers Johann Dautsch, die Tagssatzung auf den 12. September d. J., Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welchem alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgestend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden,

Laibach den 2. August 1836.

3. 1116. (2)

Nr. 5869.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Katharina Ziegler und Simon Bozker, als Vormünder des minderjährigen Franz Ziegler und erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 21. Juni 1836 verstorbenen Franz Ziegler, die Tagssatzung auf den 26. September l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welchem alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgestend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach den 26. Juli 1836.

3. 1117. (2)

Nr. 5876.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Ignaz Planinj und Theresia Wiesler, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 23. Mai 1836 ab intestato verstorbenen Theresia Planinj, die

Tagsatzung auf den 26. September d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welchem alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltestend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden

Kaibach den 26. Juli 1836.

Z. 1097. (2) Nr. 5914.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Herrn Anton v. Höffern und seinen allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Johanna v. Höffern, Vormünderin der Ernst v. Höffern'schen Kinder, und Dr. Burger, deren Mitvormund, dann Berthold, Anton und Karolina v. Höffern, durch ihre Vormünder, als Theilnehmer an dem v. Höffern'schen Fideicommiss, die Klage wegen Verjährterklärung der Rechte aus dem Urtheile ddo. 30. März 1784, intab. 17. December 1784, puncto Halbscheide des Fideicommiss-Genusses und der Empfangsgelder eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche auf den 14. November d. J. um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten und seiner ebenfalls unbekannt Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Baumgarten als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Herr Anton v. Höffern und dessen allfällige Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Baumgarten Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Kaibach den 2. August 1836.

Z. 1096. (2) Nr. 5911.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Herrn Heribert v. Höffern und

Anton v. Höffern, unbekanntem Aufenthalts, und deren allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte die Vormundschaft der minderjährigen Ernst v. Höffern'schen Kinder, dann Anton v. Höffern, und die Vormundschaft der minderjährigen Karolina v. Höffern, die Klage wegen Verjährter- und Erlöschenerklärung der Rechte aus dem Vergleiche ddo. 14. April, intabulato 16. Juli 1798, in Betreff des Genusses der Portner'schen Gült eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche hiemit auf den 14. November 1836 bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Baumgarten als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Baumgarten Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Kaibach den 2. August 1836.

Z. 1094. (2) Nr. 5913.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Erben der Franz Kav. Jamnig'schen Verlassmasse mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Johanna v. Höffern und Dr. Mathias Burger, Vormünder der minderjährigen Ernst v. Höffern'schen Kinder, dann Berthold v. Höffern, Anton v. Höffern und Karolina v. Höffern, durch ihre Mutter und Vormünderin Maria v. Höffern, dann Mitvormund Anton v. Höffern, als Theilnehmer am Höffern'schen Fideicommiss, die Klage auf Verjährter- und Erlöschenerklärung einer Forderung pr. 223 fl. 32 kr., aus dem Protocolle ddo. 22. December 1788, intabuliert 24. August 1790, eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche auf den 14. November d. J. um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltort der beklagten Erben der Franz Kav. Jamnig'schen Verlassmasse diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Baumgarten als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Erben der Franz Kav. Jamnig'schen Verlassmasse werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Baumgarten Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 2. August 1836.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1084. (3) Nr. ¹²⁰⁶³/₁₆₅₄ B. St.

K u n d m a c h u n g.

In Betreff des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der Provinz Krain für das Verwaltungsjahr 1837, und rücksichtlich auch für ein weiteres Jahr. — Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der Provinz Krain für das Verwaltungsjahr 1837, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung, welche am 5. September 1836, Vormittags um 10 Uhr bei der k. k. Bezirks-Verwaltung in Laibach abgehalten wird, so wie mittelst Annahme schriftlicher Offerte, welche eben daselbst bis zu dem erwähnten Zeitpunkte, und auch während der mündlichen Versteigerung überreicht werden können, in Pacht gegeben werde. — Zum Aukufspreise wird der Betrag von 14160 fl., buchstäblich: vierzehn Tausend ein Hundert Sechzig Gulden Conventions-Münze festgesetzt. Hierbei wird bemerkt, daß der Pachtvertrag zwar nur für das Verwaltungsjahr 1837, jedoch dergestalt abgeschlossen werden wird, daß, in so fern der Vertrag drei Monate vor Ablauf des Verwaltungsjahres von der einen oder der andern Seite nicht aufgekündigt werden sollte, derselbe auf ein weiteres Verwaltungsjahr unter der gleichen Bedingung seine Gültigkeit behalte. —

Die schriftlichen Offerte sind mit der Aufschrift: „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der Provinz Krain für das Verwaltungsjahr 1837, zu versehen. Dieselben dürfen übrigens keine Klausel, welche mit den Versteigerungs-Bedingnissen nicht im Einklange wäre, enthalten, sondern müssen nebst dem in Ziffern und Buchstaben ausgedrückten Pachtbetrage vielmehr die Versicherung enthalten, daß der Dfferent die in der Ankündigung und in den Versteigerungs-Bedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Offerte, welche abweichende Nebenbedingungen enthalten, so wie auch jene Offerte, welche woanders, als an dem oben bezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach dem Gesetze und nach der Landesverfassung von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind Jene, sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche schon criminalisch abgeurtheilt waren, oder auch nur in einer criminalgerichtlichen Untersuchung gestanden sind, und bloß aus Abgang rechtlicher Beweise freigesprochen wurden. — Eben so sind jene Individuen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefährlichkeits-Übertretungen, wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefährlichkeits-Übertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen, und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Übertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre von dieser Pachtung als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. — Um sich der Pachtungsanbothe zu versichern, haben die Concurrenten vor dem Beginne der Versteigerung einen den zehnten Theil des festgesetzten Fiscalspreises gleichkommenden Betrag entweder im Baaren, oder in österr. Staatsobligationen, bei Letztern nach den zur Zeit des Erlages bekannten letzten börsenmäßigen Courtwerte als Angeld zu leisten, und daß selbe bei schriftlichen Offerten entweder dem Offerte beizuschließen, oder den bei einer k. k. Cameral-Gefällen Cassa geschätzten Erlag mittelst des Originalsteigweines aufzuweisen. Auf vorkommende Offerte ohne Angeld oder Produktion des Erlagsweines wird keine Rücksicht genommen. — Das Angeld des Bestbiethers wird bis zur Entscheidung, und im Falle der Annahme bis zum Erlage der festgesetzten Cau-

tion zurückgehalten, dagegen das Angeld jener Offerten, deren Anbothe nicht angenommen werden, gleich nach Beendigung der Versteigerung: Tagelohnung zurückgestellt werden. — Der Pachtvertrag wird mit jenem Offerten abgeschlossen werden, dessen Anbothe für das Gefäll am vortheilhaftesten erscheint. Die Entscheidung hierüber wird dem Besizer mit möglichster Beschleunigung eröffnet werden, bis wohin derselbe für seinen gemachten Anbothe verbindlich bleibt. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: 1) Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den Bestimmungen des Verzehrungssteuer-Gesetzes, welches mit der k. k. kaiserlichen Gubernial-Errunde ddo. 26. Juni 1829 kund gemacht worden ist, und nach den auf das Pachtobject bezugnehmenden nachträglich erlassenen, und insonderheitlich auch mit den bei den kaiserlichen Gubernial-Errunden ddo. 7. April und 20. Juli 1836, Nr. 8191, 13938, kund gemachten Vorschriften und Entscheidungen zu benehmen. — 2) Bleibt der Pächter verbunden, zugleich mit der allgemeinen Verzehrungssteuer auch den, der Hauptstadt Laibach und andern Orten in der Provinz Krain, um welches es sich handelt, bewilligten Gemeindeguschlag, wenn die Einhebung von ihm gefordert wird, von den betreffenden Gewerben unweigerlich einzuhoben, und den eingehobenen Zuschlag, wenn nichts anders verfügt wird, auf dem nämlichen Wege, und in derselben Zeit wie den Pachtschilling abzuführen. — 3) Wird dem Pächter die Pflicht auferlegt, daß er von dem in der Hauptstadt Laibach erzeugten, und über die städtische Verzehrungssteuer-Linie hinausgeführten Bier, die Mehrdifferenz zwischen den Tariffätzen für die Biererzeugung auf dem Lande, und jener in der Stadt Laibach mit 23 kr. C. M. pr. Eimer, so wie auch den vollen hiefür eingehobenen Gemeindeguschlag, in so fern er zur Einhebung dessen berufen worden ist, unter den dießfalls bestehenden Modalitäten zurück zu vergüten habe. — 4) In Bezug auf die Behandlung der Vorräthe an Bier, welche mit Ende October 1836 bei den Erzeugern vorhanden seyn werden, wird auf der Grundlage der mit der k. k. kaiserlichen Gubernial-Errunde ddo. 12. August 1830, Nr. ^{18234/}2791, kund gemachten Bestimmungen und Rücksichtnahme auf den Umstand, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Bier für das Verwaltungsjahr 1836 in Krain verpachtet ist, bemerkt, daß in Ansehung der mit dem gedachten Zeitpunkte vorhandenen Biervorräthe, wovon die Gebühr dereinst eingehoben worden ist, der

Pächter zu Folge der Contracts-Verpflichtungen den entfallenden Steuerbetrag dem nachfolgenden Pächter, oder nach Umständen dem Aerar, nach dem Tariffatze zu versteuern haben wird. — Eben so hat Letzterer die am Ende seiner Pachtzeit bei den Biererzeugern vorhandenen Biervorräthe, wenn er die hiefür entfallende Verzehrungssteuer-Abgabe schon eingehoben, oder auf Pauschalbeträge sich abgefunden haben sollte, seinem Nachfolger oder dem Aerar, wenn der dießfällige Bezug in eigene Regie übergehen sollte, nach dem Tariffe zu versteuern. — Zu dem Ende werden mit Ausgang der Pachtung, unter Zuziehung des ein- und austretenden Pächters, Revisionen vorgenommen, und die versteuerten Vorräthe erhoben werden; wo es dagegen Sache des Pächters seyn wird, in Betreff der bei den mit ihm abgefundenen Bräuern vorhandenen Biervorräthe die zu seiner eigenen Deckung erforderlichen Bestimmungen und Vorkehrungen zu treffen. — 5) Wird dem Pächter gestattet, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen. Dieselben werden jedoch von den Cameral-Gefälls-Behörden bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher für alle Punkte im Pachtvertrage haftend, und dem Aerar verantwortlich bleibt. — 6) Ist der Pächter verpflichtet, den contrahirten Pachtschilling in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die k. k. Cameral-Bezirks-Casse in Laibach abzuführen. — 7) Als Straffunction gegen eine höhere als die tariffmäßige, oder überhaupt ungebührliche Steuerabnahme wird festgesetzt, daß der Pächter nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffatz, sondern auch jenen Steuerbetrag, welchen er überhaupt ungebührlich von den Partheien eingehoben hat, denselben rückzuvergüten, überdieß auch den zwanzigfachen Betrag von der widerrechtlich eingehobenen Verzehrungssteuer dem Gefälle als Strafe zu erlegen schuldig sey. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtrechte aufgestellten Personen. — 8) Beschreibt unter dem Einflusse des Pächters eine Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften, so wird die eingebrachte Strafe dem Aerar verrechnet. — Entstehen im Laufe der Pachtung neue steuerpflichtige Gewerbs-Unternehmungen, und gestattet der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Parthei den vorgeschriebenen gefällsamtlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so

fällt der für diese Uebertretung der Gefälls-Vorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem in einem Versäumnisse befindlichen Pächter, sondern dem Aerar anheim. — 9) Wenn während der Dauer des Pachtvertrages in dem Tariffaße, oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung eine gesetzliche Aenderung vorgeht, so bleibt es jedem der contrahirenden Theile vorbehalten, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtvertrag aufzukündigen. Erfolgt keine solche Aufkündigung, so hat der Vertrag durch seine ganze Dauer in Kraft zu bleiben. Außer dem eben gedachten Falle hat der Pächter auf einen Nachlaß des bedungenen Pachtbillsings, oder auf irgend eine Aenderung seines Pachtvertrages keinen Anspruch, und es soll der §. 19. des Verzehrungssteuer-Gesetzes auf ihn volle Anwendung finden. — 10) Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen, vom Tage der ihm amtlich eröffneten Annahme seines Anbothes gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des Pachtbillsings als Caution im Baaren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erfolges bestehenden börsemäßigen Coursverthe zu erlegen, oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten gehörig incabulirte Sicherstellungs-Urkunde mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Caution im Baaren geleistet wird, der als Reuegeld bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder falls die ganze Caution mittelst einer Realhypothek versichert wird, zurückgestellt werden wird. Sollte dieß nicht erfolgen, so steht es der k. k. kaiserlichen Cameral-Gefälls-Verwaltung frei, das erhaltene Ungeld als dem Staatsschatze verfallen einzuziehen, und auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Abfindung, Verpachtung oder die tariffmäßige Gehühren-Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem andern Wege in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte, sich ergebenden Minderbetrag rechtlich wider ihn zu vollen Genugthuung des Aerars, und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Ankaufes, geltend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung, oder der tariffmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll. — 11) Wenn der Pächter mit einer Pachtbillsingsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an, bis zur Tilgung der rückständigen Pachtrate 4 % Verzugszins

sen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. Dem Gefälle soll übrigens das Recht zustehen, von dem säumigen Pächter den Rückstand entweder im gerichtlichen Executionswege, oder in Gemäßheit der mittelst der Currende des k. k. kaiserlichen Suberniums ddo. g. Mai 1833, Nr. 9634, bekannt gegebenen hohen Hofkammer-Verordnung vom 2. April 1833, Nr. ¹³⁸⁰⁴/₁₅₄₃₇ auch im politischen Wege herein zu bringen, oder aber die weitere Gefälls-Einhebung nach Gutdünken durch gewählte Sequester besorgen zu lassen, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten. Sollte aber die Pachtversteigerung erfolglos bleiben, so behielt sich das Aerar die Abfindung mit den steuerpflichtigen Partheien, oder die tariffmäßige Einhebung vor, und es wird sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos gehalten werden. Ein allenfalls sich ergebendes günstiges Resultat der Pachtversteigerung, Abfindung oder tariffmäßigen Einhebung aber soll nur dem Gefälle zufließen. Dieselben Rechte sollen dem Aerar zustehen, wenn der Erstehende den Antritt der Pachtung verweigern, oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere in dieser Kundmachung ausgesprochene Hinderniß, zur Antrittung oder Fortsetzung der Pachtung entgegen stehe. — 12) Für den Fall, als der Pächter die vertragmäßige Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die richtige Zubaltung dieses Pachtcontractes beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, der Rechtsweg offen stehen soll. — 13) Ist der Pächter verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der Cameral-Behörde unverweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, auch richtige Auszüge aus denselben über die gesammte Biererzeugung über Aufforderung vorzulegen. Endlich 14) liegt es dem Pächter ob, die Stämpelgebühr für das in den Händen der k. k. Cameral-Gefälls-Verwaltung bleibende, mit dem elassenmäßigen Stämpel zu versehen Exemplare zu bestreiten, und diese Stämpelgebühr auch für das nachfolgende Jahr, falls der Vertrag in selbem aufrecht erhalten werden sollte, zu entrichten. — Von der k. k. kaiserlichen k. k. böhmischen Cameral-Gefälls-Verwaltung, Laibach am 10. August 1836.